

BGer 7F 1/2023 vom 14. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_1_2023

FR: TF 7F 1/2023 du 14 septembre 2023

IT: TF 7F 1/2023 del 14 settembre 2023

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_324/2023 vom 26. Juni 2023 Verfügung 2P 23 6 | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller ruft als Revisionsgrund an, dass ihm das Bundesgericht keine Möglichkeit zur Verbesserung seiner Beschwerde gegeben habe, womit es gegen "Art. 57 VwStGB" verstossen habe. Das Bundesgericht habe das Urteil der Vorinstanz nicht berücksichtigt und sich alleine auf die Aussagen der Rechtsmittelführerin gestützt. Damit habe es gemäss Art. 121 lit. d BGG versehentlich wesentliche Tatsachen in den Akten vernachlässigt, weshalb dem Revisionsgesuch stattzugeben sei.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121 - 123 BGG). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Auf einem Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG beruht eine Feststellung, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass das Bundesgericht eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder unrichtig (nicht in ihrer wahren Gestalt, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut) wahrgenommen hat. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG kann jedoch nur angerufen werden, wenn die unberücksichtigten Tatsachen als erheblich zu bezeichnen sind. Davon ist auszugehen, wenn deren Berücksichtigung zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen (BGE 122 II 17 E. 3; Urteile 6F_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 2.2.1; 6F_2/2023 vom 1. März 2023 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen bzw. dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteile 6F_19/2023 vom 16. August 2023 E. 1.2; 6F_6/2023 vom 6. Juli 2023 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

E. 3

Soweit der Gesuchsteller behauptet, das Bundesgericht habe den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt nicht berücksichtigt und sich einzig auf die Ausführungen der Rechtsmittelführerin gestützt, kann ihm nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht ist auf die

Beschwerde des Gesuchstellers nicht eingetreten, da die gesetzlichen Formerfordernisse nicht erfüllt waren. Wenn der Gesuchsteller darin eine Verletzung von "Art. 57 VwStGB" erblickt, zielt er ebenfalls an der Sache vorbei. Mit seinen Ausführungen zeigt er keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG auf. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. Ausgangsgemäss wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, da sich sein Begehren um Revision als aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Dagegen erkennt das Bundesgericht, dass der Gesuchsteller in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebt, weshalb die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten herabgesetzt werden (Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.